

Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie § 5 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) und § 8a Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes folgende Änderungssatzung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar:

1.

Der Begriff „digital (buchbare) On-demand-Verkehre“ wird durch „Linienbedarfsverkehre“ ersetzt:

- a) in § 10 Abs. 3 Satz 1,
- b) in der Fußzeile zum Qualitätszuschlag,
- c) in Anhang 4 zur Anlage 6, Ziffer 2.5, letzter Satz.

2.

§ 1 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

¹Der Verbundtarif ist ein Zonentarif auf Grundlage eines Wabenplanes. ²Ab der Preisstufe 7 gelten alle Verbundfahrtscheine im gesamten Verbundgebiet.

3.

§ 1 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

¹Die Preisgestaltung im Luftlinientarif erfolgt abweichend von den Vorgaben in Absatz 4 nicht waben-, sondern entfernungsabhängig mit einem Grundpreis je Fahrt zuzüglich einem km-Satz nach in Luftlinie zurückgelegter Strecke. ²Es gilt ein Maximalpreis pro Fahrt, der dem Preis entspricht, der im Wabentarif für diese Fahrt mit einem 5 Fahrten- bzw. Einzel-Ticket gegolten hätte. ³Pro Tag gilt ein Preis, der dem Preis eines Einzeltages des 5 Tage-Tickets entspricht, der im Wabentarif für diesen Tag gegolten hätte. ⁴Der Maximalpreis liegt beim Preis eines Einzeltages des 5 Tage-Tickets Verbundgebiet. ⁵Pro Monat gilt ein Preis, der dem Preis einer Monatskarte entspricht, der im Wabentarif für diesen Monat gegolten hätte. Der Maximalpreis liegt beim Preis der Monatskarte Verbundgebiet.

4.

§ 3 Abs. 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Betreiber von digital buchbaren Linienbedarfsverkehren werden mit einem Tarifanerkennungsvertrag integriert, sofern sie keine weiteren Verbundverkehre erbringen.

5.

In § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

¹Linienbedarfsverkehre sind zur Vollenwendung des VRN-Tarifes verpflichtet. ²Auf den Verkauf von Fahrtscheinen in den Fahrzeugen kann verzichtet werden, sofern dem Fahrgast

die Nutzung des Luftlinientarifes nach § 1 Abs. 6 angeboten wird. ³Die Betreiber dieser Systeme sind berechtigt, ergänzend zum VRN-Tarif einen Qualitätszuschlag zu erheben, dessen Höhe vom Verwaltungsrat der Verbundgesellschaft festgelegt wird. ⁴Diese Zuschläge zählen nicht zur Aufteilungsmasse gem. § 1 der Anlage 6 dieser Satzung (EAR). ⁵Die Ermittlung der Nachfragewerte zur Feststellung des Erlösanspruches nach § 6a EAR erfolgt auf Grundlage der digital erfassten Buchungen gem. den Vorgaben des Anhang 4 zur Anlage 6 dieser Satzung.

6.

§ 10 Abs. 4 wird aufgehoben.

7.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Auszubildenden im Sinne der Tarif- und Beförderungsbedingungen sind Monatskarten anzubieten, deren Preis maximal 75 % des Preises der jeweiligen Monatskarte für Erwachsene betragen darf.

8.

§ 17 wird umbenannt in:

Abweichung von der Wabensystematik

9.

§ 17 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹Innerhalb der Stadt Heidelberg gilt der Stadttarif Heidelberg. Innerhalb der zusammengefassten Gebiete der Städte Mannheim und Ludwigshafen sowie der Gemeinde Ilvesheim gilt der Stadttarif MA/LU. ³In allen anderen Städten und Gemeinden kann auf Antrag der jeweiligen Kommune an die Verbundgesellschaft ein besonderer Tarif angewendet werden (lokaler Tarif). ⁴Der lokale Tarif gilt nur für Fahrten mit Start und Ziel innerhalb des Gebiets der Kommune sowie innerhalb einer Wabe und kann auf einzelne Linien begrenzt werden. ⁵Der lokale Tarif kann die Preisstufe 0 oder der Ortstarif sein. ⁶Die zum 31.12.2021 bereits vorhandenen besonderen kommunalen Tarifangebote unterhalb der Preisstufe 0 genießen als besondere Ortstarife Bestandsschutz. ⁷Im Gebiet des ehemaligen WVV werden die besonderen Preisstufen City und 21 fortgeführt.

10.

In § 17 Abs. 2 Satz 2 entfällt nach „Preisstufe 0 und 1“ das „und“.

11.

§ 17 Abs. 2 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

Die Sätze 1 bis 3 gelten bei Einführung des Ortstarifes entsprechend.

12.

§ 17 Abs. 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Die Sätze 1 und 2 gelten bei Einführung des Ortstarifes entsprechend.

13.

§ 17 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Innerhalb des Geltungsbereiches der Stadttarife kann auf Antrag der jeweiligen Stadt ein Kurzstreckenticket zum Einzelfahrscheinpreis der Preisstufe 0 ausgegeben werden, das zur Einzelfahrt über maximal vier aufeinanderfolgende Haltestellen berechtigt.

14.

§ 17 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Innerhalb des Geltungsbereiches der Stadttarife kann auf Antrag der jeweiligen Stadt ein Stadtteilticket zum Einzelfahrscheinpreis der Preisstufe 0 ausgegeben werden, das zur Einzelfahrt innerhalb des festgelegten Stadtteiles berechtigt.

15.

In § 17 Abs. 7 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

Verändert sich im Rahmen einer Tarifanpassung das Abspannverhältnis zwischen dem Einzelfahrschein Erwachsene der Preisstufe 0 und dem Einzelfahrschein Erwachsene innerhalb des jeweiligen Stadttarifes, so wird der Betrag nach Ziffer 2 um die prozentuale Entwicklung dieses Abspannverhältnisses fortgeschrieben.

16.

§ 17 wird um folgende Absätze 8 und 9 ergänzt:

(8) ¹Kreisangehörige Städte und Gemeinden können innerhalb ihres Gemeindegebietes den Busverkehr auf Antrag kostenlos anbieten, indem sie für alle kostenlos beförderten Fahrgäste den entsprechend vor Ort gültigen Einzelfahrscheinpreis an den Pool abführen. ²Hierzu stellt das Verbundunternehmen beim Zustieg allen Fahrgästen ohne einen gültigen Fahrausweis einen entsprechenden Fahrschein aus, der von der Gemeinde im Rahmen einer monatsweisen Abrechnung zu bezahlen ist. ³Die auf diesem Wege von der Gemeinde bezahlten Fahrscheine sind von den Verbundunternehmen als normale Fahrscheine zu melden und entsprechend als Fahrscheinverkäufe in die Einnahmeaufteilung einzubringen.

(9) ¹Die Einführung aller in den Absätzen 1 bis 8 geregelten Tarifangebote erfolgt ausschließlich zum Jahreswechsel und ist spätestens zum 1.7. des Vorjahres bei der Verbundgesellschaft zu beantragen. ²Dasselbe gilt für die Einstellung der jeweiligen Angebote. ³Die Rechnungsstellung der von den Kommunen gem. § 17 zu leistenden Ausgleichszahlungen erfolgt jährlich nach Eingang der Einnahmemeldungen der Verbundunternehmen für den Dezember.

17.

In § 25 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹Die Gestaltung der Fahrausweise durch die zum Vertrieb berechtigten Unternehmen erfolgt nach verbundweit einheitlichen Vorgaben, die von der Verbundgesellschaft festzulegen sind. ²Änderungen dieser Vorgaben bedürfen der Zustimmung der VVU. § 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

18.

Der Anhang zu Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a)

In Nr. 1. wird das Wort „Senioren“ gestrichen.

b)

In Nr. 3. werden „94-96%“ durch „80-85%“ und „Jedermann“ durch „für Erwachsene“ ersetzt.

c)

In Nr. 4 werden „80-82%“ durch „80-85%“ und „Jedermann“ durch „für Erwachsene“ ersetzt.

d)

In Nr. 5. wird „94-96 %“ durch „75-80%“ ersetzt:

19.

Anlage 5 erhält folgende neue Fassung:

Förderung alternativer Bedienungsformen im VRN

Die VRN GmbH unterstützt den Betrieb alternativer bzw. flexibler Bedienungsformen gem. § 10 Abs. 1 der Satzung als Ergänzung des konventionellen ÖPNV in Räumen und Zeiten schwacher Nachfrage nach folgenden Kriterien:

1. Fördervoraussetzungen

- *Beachtung der Tarifvorgaben gem. § 10 Abs. 1 und 2 der Satzung.*
- *Vollständige und rechtzeitige Lieferung der für die Abrechnung erforderlichen Grundlegendaten – spätestens bis 30. April des Folgejahres.*

2. Förderkonditionen

- *Regelfördersatz bis zu 45% der nicht durch Fahrgeldeinnahmen gedeckten Betriebskosten.*

Bereitstellungs-, Verwaltungs- und Infrastrukturkosten werden nicht bezuschusst.

- *Eine Absenkung des Regelfördersatzes kann durch die VRN GmbH vorgenommen werden, falls das Antragsvolumen die in einem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel übersteigt. Die zur Verfügung stehenden Mittel bemessen sich nach dem pauschalen Einnahmeanteil gemäß Anlage 6 § 4, der in gleicher Höhe durch Mittel der VRN GmbH ergänzt wird.*
- *Förderobergrenze je Linie 45.000 €*

Darüber hinaus erfolgt aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten keine Förderung, da ab einer Zuschussbasis von 100.000 € in der Regel über die Umwandlung in ein reguläres Busangebot nachgedacht werden kann.

- *Maximaler Zuschuss je Fahrgast und Raumkategorie*

Zur Kostensensibilisierung wurde eine Wirtschaftlichkeitskomponente in die Förderung aufgenommen. Um den unterschiedlichen räumlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden, erfolgt eine Staffelung nach Raumkategorien. Diese orientieren sich an den Vorgaben der Regionalplanung.

Raumkategorie		Maximaler Zuschuss je Fahrgast
A	Verdichtungsraum / Kernzone	4,00 €
B	verdichtete Randzone	6,00 €
C1	ländlicher Raum mit konzentrierter Siedlungsstruktur	8,00 €
C2	ländlicher Raum mit disperser Siedlungsstruktur	10,00 €

Zur Ermittlung der „Wirtschaftlichkeit“ wird für jede Linie der Quotient aus VRN-Zuschuss (45% der Zuschussbasis) und Anzahl der Fahrgäste gebildet. Ist dieser Quotient niedriger als der Höchstsatz der entsprechenden Raumkategorie werden 45% der nicht gedeckten Kosten ausbezahlt. Ist der Quotient höher als der Höchstsatz, wird nur das Produkt aus Fahrgastanzahl und Höchstsatz der entsprechenden Raumkategorie ausbezahlt.

- *Anreizsystem zur Umwandlung in reguläre Busverkehre*

Bei Umwandlung von Ruftaxiverkehren oder anderen alternativen Bedienungsangebote in reguläre Busangebote kann eine Weitergewährung des letztmaligen Zuschussbetrages für die ersten drei Betriebsjahre des neu eingerichteten Regelangebotes erfolgen.

Betriebsjahr	Zuschuss
Betriebsjahr 1	voller Zuschussbetrag des Vorjahres
Betriebsjahr 2	2/3 des Zuschussbetrages
Betriebsjahr 3	1/3 des Zuschussbetrages

- *Besondere Regelungen für ehrenamtlich getragene Angebotsformen*

Auf Grund der besonderen organisatorischen Struktur von ehrenamtlich getragenen Angebotsformen (z.B. Bürgerbus) ist eine Anwendung der o.g. Kriterien nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich.

Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Förderung dieser Angebote mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 0,45 € je nachgewiesenem Fahrgast. Der Förderbetrag erhöht sich auf 0,60 €, sofern das Angebot mit innovativen umweltfreundlichen Verkehrsmitteln bedient wird.

Ergänzend zu den unter 1. aufgeführten Voraussetzungen gelten für die Förderung ehrenamtlich getragener Angebotsformen folgende Voraussetzungen:

- *Das Angebot ist Teil der Daseinsvorsorge.*
- *Das Angebot dient der Ergänzung des ÖPNV-Angebotes.*
- *Es erfolgt keine Beschränkung auf einzelne Nutzergruppen.*
- *Das Angebot verfügt über eine Genehmigung nach dem PBefG.*
- *Für das Angebot wird entsprechend den Regelungen des § 10 Absatz 1 und 2 ein Fahrpreis erhoben.*

20.

Anlage 6 (EAR) wird wie folgt geändert:

a)

§ 1 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Einnahmen im Zusammenhang mit den Kombiticketvereinbarungen, dem Maimarktticket, dem Kongressticket, Ausgleichsleistungen nach § 17 und Maßnahmen nach § 19 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar, den mit den Ländern getroffenen Vereinbarungen zur Beförderung von Flüchtlingen, dem Baden-Württemberg-Ticket, dem Schülerferienpass Baden-Württemberg, dem DB City-Ticket sowie der DB-Bahncard, den besonderen Angeboten auf Nachtlinien und vergleichbaren künftigen Sondertickets werden im Rahmen besonderer Regelungen als Sondereinnahmen aufgeteilt und abgerechnet.

b)

In § 4 Abs. 2 wird am Ende um Folgendes ergänzt:

sowie Linienbedarfsverkehre.

c)

Anlage 6 (EAR) wird um folgenden § 6a ergänzt:

§ 6a Vorwegentnahmen Linienbedarfsverkehre

(1) Linienbedarfsverkehre erhalten unabhängig von der Frage, ob sie Teil eines größeren Linienbündels oder auf Grundlage eines eigenständigen öffentlichen Dienstleistungsauftrages bzw. auf Grundlage einer eigenständigen eigenwirtschaftlichen Genehmigung betrieben werden, monatliche Absetzungen, die vorab der Aufteilungsmasse entnommen werden und die im Rahmen der Jahresrechnung auf Grundlage des Nachweises der realen Fahrgastzahlen spitz abgerechnet werden. Die Nachfragewerte sind bis Ende Februar des Folgejahres testiert einzureichen.

(2) Die Höhe der Absetzung wird von der Verbundgesellschaft bei der Betriebsaufnahme auf Antrag des Betreibers festgesetzt. Der Antrag hat eine Fahrgastabschätzung zu enthalten. Die Absetzung wird jährlich rückwirkend zum 1.1. auf Grundlage der aktuellen Spitzabrechnung von der Verbundgesellschaft neu festgesetzt. Sofern der Betreiber eine höhere Absetzung beantragt, ist ein entsprechender Nachweis aus dem digitalen Buchungssystem vorzulegen.

(3) *Für die Berechnung des Erlösanspruches ist ein Ertragssatz pro beförderten Fahrgast gerundet auf einen vollen Cent-Betrag maßgeblich. Dieser wird jährlich auf Basis der festgestellten Jahresrechnung ermittelt, indem der zu verteilende Pool gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 durch die Summe der Linienbeförderungsfälle nach VRN-Tarif aller Linienbündel geteilt wird, die am 31.12. des Abrechnungsjahres an der Schlüsselverteilung gem. § 11 teilnehmen.*

d)

In § 12 Abs. 1 werden die Worte „*dem Erlebnis-Ticket*“ gestrichen.

e)

§ 12 Abs. 2 wird aufgehoben.

f)

§ 12 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Einnahmen aus dem Baden-Württemberg-Ticket und dem Schüler-Ferienpass Baden-Württemberg stehen den im baden-württembergischen Verbundgebiet befindlichen Linienbündeln im Verhältnis ihrer Einnahmeansprüche gem. §§ 5, 8, 9 und 11 aus dem jeweiligen Vorjahr zu. Dabei werden die von der DB betriebenen SPNV-Leistungseinheiten nicht berücksichtigt.

g)

Im Anhang B zum Anhang 4 zur Anlage 6 (EAR) wird das Wort „Jedermann“ jeweils durch „*Erwachsene*“ ersetzt.

h)

In Anhang 7 zur Anlage 6 (EAR) erhält Satz 5 folgende neue Fassung:

Dies gilt für Monatskarten sowie für die Monats- und Jahreskarten Ausbildung Westpfalz.

i)

In Anhang 7 zur Anlage 6 (EAR) erhält Tabelle 1 folgende neue Fassung:

Tabelle 1

Gültig ab dem Abrechnungsjahr 2022

Schlüssel zur Verteilung der Stückzahlen im Ausbildungsverkehr

Linienbündel	MAXX-Ticket (Monatswerte)	Semester- Ticket	Semester- Ticket plus Westpfalz	Westpfalz Anschluss Semester- Ticket	Jahreskarte Westpfalz	Monats- karte	Super-MAXX (Monatswerte)
Baden-Württemberg							
Ahorn	0,0305%	0,0062%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0017%	0,0000%
Bad Mergentheim	0,0682%	0,0136%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0034%	0,0000%
Boxberg	0,2405%	0,0496%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0136%	0,0000%
Buchen	4,3857%	0,0099%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,5047%	0,0000%
Creglingen	0,1617%	0,0335%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0102%	0,0000%
Eberbach	0,2909%	0,0273%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	2,1152%	0,0000%
Heidelberg	5,8741%	29,1521%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	7,1755%	0,0000%
Hundheim	0,2020%	0,0422%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0119%	0,0000%
Igersheim	0,2958%	0,0608%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0169%	0,0000%
Kembach	0,3338%	0,0682%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0186%	0,0000%
Külshheim	0,2020%	0,0422%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0119%	0,0000%
Ladenburg-Schriesheim	0,3397%	1,0246%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,2270%	0,0000%
Leimen	1,0062%	0,2407%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,1135%	0,0000%
Linie 682 (Odenwald Süd)	0,2129%	0,0012%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%
Maintal	0,2725%	0,0558%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0153%	0,0000%
Mannheim	8,4267%	26,3164%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	15,3970%	0,0000%
Mosbach	4,6882%	0,0645%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,6944%	0,0000%
Neckargemünd	2,1834%	0,2903%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,1710%	0,0000%
Niederstetten	0,2051%	0,0422%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0119%	0,0000%
Osterburken-Lauda	1,8611%	0,3486%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,1084%	0,0000%
Linie 5 (mv-Schiene)	4,1181%	12,2397%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	2,5928%	0,0000%
Schwetzingen-Hockenheim Los 1	1,8495%	0,6153%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,7929%	0,0000%
Schwetzingen-Hockenheim Los 2	0,0350%	0,0108%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0055%	0,0000%
Schwetzingen-Hockenheim Los 3	0,1640%	0,2148%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,3512%	0,0000%
Seckach-Walldürn Los 1	0,2167%	0,0236%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0390%	0,0000%
Seckach-Walldürn Los 2	0,2374%	0,0248%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0407%	0,0000%
Sinsheim-Nord	1,4845%	0,0050%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%
Sinsheim-Süd	1,5245%	0,0930%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,1456%	0,0000%
St. Leon-Rot/Sandhausen	0,8967%	2,2229%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,2253%	0,0000%
Stadtbus Hockenheim	0,0186%	0,0077%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0105%	0,0000%
Tauberbischofsheim	2,3481%	0,4813%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,1389%	0,0000%
Walldürn	0,0282%	0,0037%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0051%	0,0000%
Weikersheim-Ost	0,2076%	0,0422%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0119%	0,0000%
Weinheim	0,8703%	0,0906%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	1,2718%	0,0000%
Wertheim	0,1213%	0,0248%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0068%	0,0000%
Wiesloch-Walldorf	2,3342%	0,4627%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	1,1059%	0,0000%
LE 22 Stadtbahn Heilbronn Nord	0,0327%	0,0397%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,1778%	0,0000%
nicht gebündelt - Linie 52	0,0307%	0,0087%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0017%	0,0000%
nicht gebündelt - Linie Hoffmann "Fahr mit"	0,1685%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%

Anlage zu TOP 3

Linienbündel	MAXX-Ticket (Monatswerte)	Semester- Ticket	Semester- Ticket plus Westpfalz	Westpfalz Anschluss Semester- Ticket	Jahreskarte Westpfalz	Monats- karte	Super-MAXX (Monatswerte)
Rheinland-Pfalz							
Alzey	0,0324%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0034%	0,0000%
Alzey-Land - Wöllstein	0,6498%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%
Bad Bergzabern	1,0446%	0,0087%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,3997%	0,0000%
Bad Dürkheim	0,2173%	0,0099%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0373%	0,0000%
Donnersbergkreis	3,1994%	0,0074%	0,0114%	0,1025%	8,1639%	4,4229%	9,9368%
Frankenthal	0,5827%	0,1228%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,3337%	0,0079%
Germersheim-Los 1	0,5367%	0,0372%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,7011%	0,0741%
Germersheim-Los 2	0,8633%	0,0620%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	1,1736%	0,1217%
Germersheim-Los 3	0,1979%	0,0136%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,2676%	0,0291%
Grünstadt	2,3993%	0,2109%	0,0076%	0,0000%	0,2481%	0,5107%	3,6889%
Kaiserslautern	0,3779%	0,0000%	73,3293%	15,8811%	14,3456%	5,6545%	12,2708%
Kaiserslautern-Nord	0,4677%	0,0099%	0,3671%	0,5123%	7,8324%	3,5640%	6,6951%
Kaiserslautern-Nordwest Los 1	0,2495%	0,0000%	1,2450%	2,1516%	9,4703%	3,7355%	8,0976%
Kaiserslautern-Südwest Los 2	0,1734%	0,0000%	0,8628%	1,4344%	6,5812%	2,5895%	5,6286%
Landau	0,3463%	0,0484%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%
Ludwigshafen	5,4599%	4,7609%	0,1438%	0,0000%	0,0000%	1,8714%	0,8018%
Neustadt-Los 1	2,9341%	0,2245%	0,0265%	0,0000%	0,0000%	0,8400%	0,0873%
Neustadt-Los 2	0,2170%	0,0744%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,2659%	0,1773%
Neustadt-Los 3	0,9766%	0,0868%	0,0265%	0,0000%	0,0000%	0,4996%	0,1191%
Pfälzer Bergland Nord Los 3	0,1793%	0,0000%	0,1703%	0,2049%	6,8068%	2,6819%	5,8218%
Pfälzer Bergland Süd Los 4	0,2805%	0,0000%	0,2611%	0,2049%	10,6461%	4,1979%	9,1032%
Pirmasens	0,1119%	0,0000%	0,5865%	0,4098%	4,2461%	1,6746%	3,6307%
Pirmasens-Umland	1,3601%	0,0000%	0,1930%	0,3074%	10,6281%	4,1880%	9,1243%
Queichtal	1,4661%	0,1166%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,4268%	0,0000%
Rheinpfalz	3,9049%	0,4763%	0,0114%	0,0000%	0,0000%	0,6554%	0,4869%
Rodalben	0,0388%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	1,4750%	0,5813%	1,2596%
Speyer	0,5104%	0,0806%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	2,3743%	0,5451%
Wonnegau-Altrhein	2,3867%	0,1439%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,2930%	0,1905%
Worms	1,9746%	0,6872%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	3,6851%	0,0000%
Zweibrücken	0,1299%	0,0000%	0,1022%	0,2049%	4,9282%	1,9421%	4,2155%
Zweibrücken-Umland	0,2205%	0,0000%	0,0265%	0,0000%	8,3662%	3,2962%	7,1529%
Linie RHB (rnv-Schiene)	0,6482%	0,1699%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0169%	0,4393%
LE 01a Dieselnetz Südwest Los 2	0,0396%	0,0124%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%
LE 02 Wörth - Germersheim	0,0613%	0,0422%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0318%
Übergangsbereich RNN	0,0041%	0,0000%	0,0076%	0,1025%	0,1563%	0,0627%	0,1323%
Übergangsbereich saarVV	0,0159%	0,0000%	0,2270%	0,0000%	0,6018%	0,2345%	0,5160%
Hessen							
Hessen	4,5527%	0,4602%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	8,5488%	0,0000%
SPNV Leistungseinheiten							
SPNV LE	13,2211%	17,6322%	22,3944%	78,4837%	5,5039%	4,7246%	9,6140%
Summe	100,0000%	100,0000%	100,0000%	100,0000%	100,0000%	100,0000%	100,0000%

21.
Anlage 7 wird aufgehoben

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1.1.2022 in Kraft.